

HEILIGE RITENKONGREGATION

BESTIMMUNG ÜBER DIE KOMMEMORATION DER FERIA IV. KLASSE ¹⁾.

Da dieser Heiligen Ritenkongregation viele Zweifel bezüglich der Kommemoration der Feria IV. Klasse sowohl in den Festmessen im weiteren Sinne, als in den Votivmessen vorgelegt wurden, hat eben diese Hl. Kongregation, um in der gesamten Frage der Kommemorationen eine größere Einfachheit zu erreichen, folgende Bestimmung erlassen:

Die Feria IV. Klasse ist nie sowohl in den Festmessen als auch in den Votivmessen, nicht einmal in den Konventmessen, zu kommemorieren.

Ferner bestimmt sie, daß im Rubrikenkodex folgendes zu ändern ist:

a) Nr. 26 heißt es: „Alle Ferien, die in Nr. 23–25 nicht aufgeführt werden, sind IV. Klasse, diese werden niemals kommemoriert.“

b) Am Anfang von Nr. 289 heißt es nun: „In allen Ferien IV. Klasse kann ohne Kommemoration der Feria genommen werden.“

c) Der zweite Teil von 299 lautet nun: „In den übrigen Ferien wird die Messe vom vorhergehenden Sonntag genommen, außer es wird von den Rubriken anders bestimmt.“

Rom, Hl. Ritenkongregation, 27. Mai 1961.

H. Dante, *a Secretis*

+ C. Card. Cicognani, Ep. Tusculan. *Praefectus*

ZUM NEUEN RUBRIKENKODEX ²⁾

Antworten der Heiligen Ritenkongregation 1961, Fasc. III, pag. 255 sequ.

78. An Samstagen mit Offizium IV. Klasse wird die Marienmesse vom Samstag genommen. Darf an diesen Samstagen die Missa quotidiana defunctorum genommen werden?

Antwort: *Negative*, nach Nr. 423, wo es heißt: „Die Totenmessen IV. Klasse... dürfen nur... an Ferialtagen IV. Klasse genommen werden“, also nicht an einem anderen liturgischen Tag IV. Klasse, nämlich dann nicht, wenn das Offizium de S. Maria in sabbato ist. Es besteht eine klare Unterscheidung gegenüber den Votivmessen IV. Klasse, die ausdrücklich nicht nur an freien Wochentagen, sondern auch an den liturgischen Tagen IV. Klasse gestattet sind.

147. In unserer Kathedralkirche schließt die Rezitation der Matutin um 16.30 Uhr. Die Kanoniker sind der Auffassung, daß es nicht passend sei, dann das Completorium zu rezitieren, „welches am günstigsten als letztes Tagesgebet (des natürlichen Tages und nicht des liturgischen) gebetet wird“. Es bleiben ja noch ungefähr weniger als fünf Stunden der Tätigkeit und Arbeit. Was ist in diesem Falle zu tun?

Antwort: Passenderweise kann man um das Indult eingeben, daß das Completorium vom Einzelnen, nicht im Chor gebetet zu werden braucht. Auf diese Weise wird die auf die Stunden hin angelegte Eigenart und Natur (natura „ho-

¹⁾ AAS, 58 (1961) 388.

²⁾ Aus „Ephemerides liturgicae“, Fasc. III. 1961, pag. 255 sequ.

raría“) der Offiziumsteile am Tage gewahrt, dazu noch in irgend einer Form die „individuelle“ Natur dieser Hore.

247. In der Rezitation des Offiziums wird, wenn sie privatim geschieht, statt „Dominus vobiscum“ „Domine exaudi“ gebetet. Darf nun *per analogiam* das „Dominus vobiscum“ weggelassen werden, wenn Sakramente oder Sakramentalien von einem Priester allein gespendet werden, und auch in den verschiedenen Weihungen und Segnungen des Rituale, die von einem Priester allein vorgenommen werden?

Antwort: Negative, weil der neue Rubrikenkodex einzig nur Bezug nimmt auf das Brevier und das Missale Romanum.

473. In der Missa in cantu wird alles das, was Diakon oder Subdiakon oder Lektor kraft ihres eigenen Amtes singen oder vorlesen, vom Zelebranten weggelassen. Muß nun der Zelebrant am Altar bleiben oder kann er zu den Sedilien gehen, wie dies in der Heiligen Woche geschieht? Ferner: wenn er während der Epistel am Altar steht, kann er sich während dieser zum Subdiakon wenden?

Antwort: Negative ad omnia. Der Priester bleibt am Altar an der Epistelseite zum Altar gewendet stehen. Im Kodex wird ausdrücklich angegeben, wann der Priester sitzen darf, nämlich: „während das Kyrie eleison, Gloria in excelsis, die Sequenz und das Kredo gesungen werden“, die übrige Zeit steht er am Altar (Nr. 523). Der Ritus der Heiligen Woche ist eigens für diese Zeit bestimmt und darf auf andere Fälle keine Anwendung finden. Übrigens sind die Vorschriften für die Feier des Meßopfers vom Kodex nicht abgeschafft worden und sind bis zu seiner Revision zu beobachten (vgl. Motu proprio „Rubricarum in-structum“ Nr. 2).

510 e. Das letzte Evangelium wird ganz weggelassen in den Messen für die Verstorbenen, wenn anschließend die absolutio super tumulum stattfindet, Muß nun dieselbe Regel Anwendung finden: a) wenn die absolutio über einem schwarzen Tuch, das auf dem Boden ausgebreitet ist, vorgenommen wird, b) wenn der Priester, der die absolutio vornimmt, ein anderer ist als der Zelebrans?

Antwort: Affirmative ad utrumque. Denn: a) das schwarze Tuch ersetzt in allem nach dem *Caereemoniale Episcoporum* (I. II, cap. 11, n. 11–12) die Tumba, die actio liturgica wird als eine einzige betrachtet, wenngleich ein anderer die absolutio vornimmt. Übrigens ist es lediglich eine genau bestimmte Ausnahme der geltenden Vorschriften.

513 b. Kann der Zelebrans in der Missa in cantu mit dem Volk das Gloria und Kredo in Chormelodie singen, so daß er gleich nach der Intonation zu den Sitzen geht ohne deren Rezitation vorzunehmen?

Antwort: Minime. Nr. 517 b des Kodex heißt es: „(Der Priester) stimmt (das Gloria und Kredo) an, aber unter Buchstabe „e“ derselben Nummer wird gesagt: „er spricht leise, was in der Missa lecta mit lauter Stimme (clara voce)“ gesprochen wird, nämlich nach Nr. 511: „In der Missa lecta werden mit lauter Stimme gesprochen . . . c) der Hymnus Gloria, das Symbolum“.

Auch ist zu bemerken, daß der Ritus („ritum servandum“) weiter in Kraft bleibt, und niemand nach eigenem Gutdünken die Zeremonien der Meßfeier ändern darf.

Dasselbe gilt von ähnlichen Fällen, wie z. B. vom Singen des Sanctus mit den Gläubigen etc.

Wieviele Kniebeugen muß der Zelebrans machen, wenn er die heilige Kommunion austeilte mit Partikeln, die in derselben Messe konsekriert wurden?

Antwort: Nur eine. Weil das *Misereatur* und *Indulgentiam* nicht mehr gebetet wird, fällt der Grund weg, warum zwei oder drei Kniebeugen gemacht werden sollten. Wenn die Partikel auf dem Korporale konsekriert sind, macht der Zelebrans nach dem Genuß des heiligsten Blutes keine Kniebeuge, legt die Partikel auf die Patene und wendet sich zu den Gläubigen mit den Worten: *Ecce Agnus Dei*. Hat er jedoch Partikel im Ziborium konsekriert, öffnet er nach dem Genuß des heiligsten Blutes das Ziborium, macht eine Kniebeuge und wendet sich zum Volk.

Was ist im Direktorium unter dem Wort „*Ad Horas ant. et pss. de feria*“ zu verstehen, wenn in der Fasten- und Passionszeit ein Fest mit neun Lektionen gefeiert wird?

Antwort: In diesem Falle sind die Antiphonen per annum zu nehmen, gemäß den Rubriken der pars verna des Breviers nach dem Hymnus der Prim des Montags, wo es heißt: „*Antiphonae extra Tempus paschale, in hac et aliis feriis ad Primam, Sextam et Nonam appositae, dicuntur semper in festis novem lectionum, quae Tempore Quadragesimae et Passionis celebrantur, quando iuxta Rubricas sumendi sunt psalmi de feria*“.

Um das Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 13. Dezember 1957 *) „Vom Anteil am Bienenwachs oder Öl, der bei Kerzen für den liturgischen Gebrauch zu verwenden ist“, in die Praxis überzuführen, beschloß die italienische Bischofskonferenz folgende Bestimmungen, die sie vorher der Hl. Ritenkongregation zur Approbation vorgelegt hatte:

Diese Heilige Kongregation hat nicht versäumt, die Anträge, welche die Generalversammlung der C. E. I. (Bischöfliche Kommission für Italien) dieser Behörde vorgelegt hatte, aufmerksam zu prüfen, um den prozentualen Gehalt an Öl oder Bienenwachs für die Ewig-Licht-Lampe, für die Osterkerze und für die Kerzen bei der Feier der heiligen Messe und der übrigen liturgischen Funktionen festzulegen.

In Anbetracht der gegenwärtigen besonderen Umstände und in Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer würdigen Feier des cultus divinus hat diese heilige Kongregation für Italien folgende Bestimmungen verfügt:

1. Für die hl. Messe soll die Osterkerze und die Ewig-Licht-Lampe in der Gesamtheit der Kerze wenigstens 10 % reines Bienenwachs enthalten. Wenn für die Ewig-Licht-Lampe Öl verwendet wird, soll dieses reines Olivenöl sein.

2. Für die anderen liturgischen Funktionen und für jede beliebige in der Kirche verwendete Kerze soll der Prozentsatz 5 % sein.

3. Die sogenannten Votivkerzen sind aus dem heiligen Gebrauch auszuschließen.

4. Die anderen zugelassenen Stoffe (Paraffin . . .) sollen von bester Qualität sein, auserlesen und zur Gänze raffiniert. Absolut ausgeschlossen sind Talg und andere animalische Fette.

5. Jede Kerze, welcher Art sie immer sei, muß durch einen Stempel garantiert sein, der den Namen des Herstellers trägt und den Prozentsatz an Bienenwachs angibt.

Sollten sich in der Folge die Umstände ändern, wird es Sache dieser Kongregation sein, vorliegende Bestimmungen zu revidieren.

Rom, 3. Februar 1961.

† Gaetano Card. Cicognani, *Praefectus*

*) Vgl. „Heiliger Dienst“ 1958, Folge 2, S. 47 ff.